

### **Verfahren zur Durchführung der Bürgerbefragung zum weiteren Ausbau des Godorfer Hafens**

Das Verfahren lehnt sich weitgehend an die Regularien der Satzung der Stadt Köln über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden vom 23. Januar 2009 an. Soweit hier keine abweichenden Festlegungen getroffen werden, gelten die dortigen Vorschriften entsprechend.

#### I. Zuständigkeiten

1. Der Oberbürgermeister leitet die Bürgerbefragung. Soweit in der Gemeindeordnung oder in dieser Verfahrensfestlegung nichts anderes bestimmt ist, ist er für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Bürgerbefragung verantwortlich. Er teilt das Befragungsgebiet in Befragungsbezirke ein. Die Befragungsgebiete werden nach den gleichen Kriterien festgelegt wie die Stimmbezirke bei Bürgerentscheiden. Die Befragungsräume sollen nach Möglichkeit in den auch für die Wahlen genutzten städtischen Gebäuden untergebracht werden. Die Befragungsbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Teilnahmeberechtigten die Teilnahme an der Befragung möglichst erleichtert wird. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden. Kein Befragungsbezirk soll mehr als 5.000 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl eines Befragungsbezirks darf nicht so gering sein, dass sich die Antwort der einzelnen Teilnahmeberechtigten ermitteln ließe.

2. Der Oberbürgermeister bildet für jeden Befragungsbezirk und Briefbefragungsbezirk einen Vorstand, bestehend aus der Vorsteherin/dem Vorsteher, einer stellvertretenden Vorsteherin/einem stellvertretenden Vorsteher, einer Schriftführerin/einem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzerinnen/Beisitzern. Der Oberbürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands und beruft diese. Die Beisitzerinnen/Beisitzer des Vorstandes können im Auftrag des Oberbürgermeisters auch von der Vorsteherin/vom Vorsteher berufen werden. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin/des Vorstehers den Ausschlag.

3. Die Mitglieder der Vorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts mit Ausnahme der Vorschriften über die Ausschließungsgründe wegen Befangenheit nach § 31 GO NRW Anwendung finden.

#### II. Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt ist, wer am 19.06.2011 Deutsche/Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 03.06.2011 (16. Tag vor der Befragung) im Gebiet der Stadt Köln seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat.

2. Von der Befragung ausgeschlossen ist diejenige/derjenige, für die/den zur Besorgung aller ihrer/seiner Angelegenheiten eine Betreuerin/ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin/des Betreuers die in §§ 1896 Abs. 4, 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst. Ferner ist ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

3. An der Befragung teilnehmen kann nur, wer in das Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten eingetragen ist oder einen Teilnahmechein hat.

4. Teilnahmeberechtigten wird auf Antrag ein Teilnahmechein erteilt.

### III. Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten

1. In jedem Befragungsbezirk wird ein Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten geführt. In das Verzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 15.05.2011 (35. Tag vor der Befragung - Stichtag) fest steht, dass sie teilnahmeberechtigt und nicht von der Befragung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Verzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 03.06.2011 (16. Tag vor der Befragung) zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Teilnahmeberechtigten.

2. Die Bürgerin/Der Bürger kann nur in dem Befragungsbezirk ihre/seine Antwort abgeben, in dessen Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten sie/er eingetragen ist.

3. Inhaberinnen/Inhaber eines Teilnahmecheins können in jedem Befragungsbezirk oder durch Brief ihre Antwort abgeben.

4. Jede/Jeder Teilnahmeberechtigte hat an den Werktagen vom 30.05. bis zum 03.06.2011 (20. bis zum 16. Tag vor der Befragung) die Möglichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Verzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Die Einsichtnahme kann nur gewährt werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden können, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Eine Überprüfung ist ausgeschlossen hinsichtlich der Daten von Teilnahmeberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes eingetragen ist.

### IV. Benachrichtigung der Teilnahmeberechtigten und Bekanntmachung

1. Spätestens am 29.05.2011 (d.h. am Tage vor Beginn der Frist zur Einsicht in das Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten) benachrichtigt der Oberbürgermeister jeden in das Verzeichnis eingetragenen Teilnahmeberechtigten.

2. Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

- den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Teilnahmeberechtigten,
- die Zeiten, Orte und Formen, in denen die Teilnahmeberechtigten ihre Antwort abgeben können,
- den Text der Fragstellung: „Soll der Godorfer Hafen weiter ausgebaut werden?“
- die Nummer, unter der die/der Teilnahmeberechtigte in das Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten eingetragen ist,
- die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Befragung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an der Befragung teilgenommen werden kann,
- die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Teilnahmechein nicht ersetzt und daher nicht zur Abgabe der Antwort in einem anderen als dem angegebenen Befragungsraum berechtigt,
- die Belehrung über die Beantragung eines Teilnahmecheins und die Übersendung von Unterlagen zur Abgabe der Antwort per Brief.

3. Spätestens am 29.05.2011 (d.h. am Tage vor Beginn der Frist zur Einsicht in das Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten) macht der Oberbürgermeister den Tag der Bürgerbefragung, den Text der Frage und die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Verzeichnis öffentlich bekannt.

## V. Informationsschrift

1. Der Oberbürgermeister stellt sicher, dass die Kölner Haushalte eine Informationsschrift zum Verfahren der Bürgerbefragung und über die unterschiedlichen Auffassungen zum Thema weiterer Ausbau des Godorfer Hafens erhalten. Außerdem wird diese Informationsschrift in allen gängigen medialen Vermittlungsformen abrufbar und abholbar zur Verfügung gestellt. Sie enthält die Überschrift „Befragung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Köln zum weiteren Ausbau des Godorfer Hafens“. Ebenso sind der Text der Frage sowie Tag und Uhrzeit (19.06.2011 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr), zu denen die Befragungslokale für die Abgabe der Antwort geöffnet sind und bis zu denen die briefliche Antwort beim Oberbürgermeister eingegangen sein muss, anzugeben.

2. Die Informationsschrift enthält ferner in folgender Reihenfolge:

- objektive Informationen über das Projekt und den aktuellen Sach- und Streitstand,
- die Unterrichtung durch den Oberbürgermeister über den Verlauf der Befragung und eine Erläuterung des Verfahrens,
- einen Abdruck des Antwortzettels,
- eine Übersicht über die Antwortempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke, die Antwortempfehlungen der Einzelmandatsträger und von der Fraktionsmeinung abweichender Fraktionsmitglieder sowie der Empfehlung des Oberbürgermeisters.
- eine kurze sachliche Darlegung der im Rat vertretenen Fraktionen und Einzelmandatsträger zu ihrer Auffassung zur Fragestellung (s. Anlage 3),
- eine kurze sachliche Darlegung der Auffassung der Befürworter des Ausbaus des Godorfer Hafens unter Federführung von IHK und DGB (s. Anlage 3),
- eine kurze sachliche Darlegung der Auffassung der Gegner des Ausbaus des Godorfer Hafens unter Federführung der Vertreter des Bürgerbegehrens „Kein Ausbau des Godorfer Hafens“ (s. Anlage 3),
- eine kurze sachliche Begründung des Oberbürgermeisters, in dem er die Haltung der Verwaltung zur Fragestellung wiedergibt (s. Anlage 3).

3. Die entsprechenden Beiträge sind dem Oberbürgermeister spätestens bis zum 26.04.2011 (54. Tag vor der Bürgerbefragung) zuzuleiten. Die Beteiligten werden von der Verwaltung über den Tag des Fristablaufs sowie die bei der Begründung einzuhaltenden Anforderungen rechtzeitig schriftlich informiert. Im Rahmen des noch vorzugebenden Formates sind die Beteiligten frei in der Gestaltung ihrer Beiträge. Die Beiträge unterliegen dem Gebot der Sachlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit und dürfen keine ehrverletzenden Äußerungen enthalten. Legen Beteiligte innerhalb der vorgegebenen Frist keinen eigenen Beitrag vor, so wird darauf in der Informationsschrift entsprechend hingewiesen. Über die im Format festgelegte Größe hinausgehende Teile der Beiträge werden nicht in die Informationsschrift übernommen. Der Oberbürgermeister hat ferner das Recht, ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen in den Beiträgen zu streichen; er hat die betroffenen Beteiligten hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## VI. Abgabe der Antwort

1. Die/Der Teilnahmeberechtigte kann nur einmal eine Antwort abgeben, die sie/er an der Urne oder per Brief geheim abgibt. Die Antwort erfolgt durch amtlich hergestellte Antwortzettel (Muster siehe Anlage 2). Die/Der Teilnahmeberechtigte gibt ihre/seine Antwort in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf den Antwortzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

2. Im Fall der Abgabe der Antwort an der Urne faltet die/der Teilnahmeberechtigte daraufhin den Antwortzettel und wirft ihn in die Urne.

3. Die/Der Teilnahmeberechtigte kann ihre/seine Antwort nur persönlich abgeben. Ist sie/er des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert, den Antwortzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Urne zu werfen, so kann sie/er sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein von der/dem Teilnahmeberechtigten bestimmtes Mitglied des Vorstandes sein.

#### VII. Antwort per Brief

1. Bei der Abgabe der Antwort per Brief hat die/der Teilnahmeberechtigte dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag

- den Teilnahmeschein und
- in einem besonderen verschlossenen Antwortumschlag den Antwortzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass die brieflich versandte Antwort am 19.06.2011 bis 16.00 Uhr an einem noch durch öffentliche Bekanntmachung zu bestimmenden Ort eingeht.

2. Bei der Abgabe der Antwort per Brief hat die/der Teilnahmeberechtigte oder die Hilfsperson auf dem Teilnahmeschein dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Antwortzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der/des Teilnahmeberechtigten gekennzeichnet worden ist.

3. Die Teilnahmeberechtigten können ihre Antwort auch im Zeitraum von 30.05.2011 bis 17.06.2011 in den Bürgerämtern und zusätzlich in der Organisationszentrale, Athener Ring 5 in Chorweiler, zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten direkt abgeben. Die Standorte und deren Öffnungszeiten werden spätestens am 29.05.2011 öffentlich bekannt gemacht.

#### VIII. Öffentlichkeit

Die Befragung und die Ermittlung des Befragungsergebnisses in den Befragungsbezirken sind öffentlich. Der Vorstand kann aber im Interesse des ungestörten Befragungsvorgangs die Zahl der im Befragungsraum Anwesenden beschränken. Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf den Befragungsvorgang und das Befragungsergebnis untersagt. In und an dem Gebäude, in dem sich der Befragungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Teilnahmeberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Befragung nach Abgabe der Antwort über deren Inhalt ist vor Ablauf der Befragungszeit unzulässig.

#### IX. Vorstand für die Abgabe der Antwort per Brief

1. Der Vorstand für die Abgabe der Antwort per Brief öffnet die brieflich versandte Antwort, prüft die Gültigkeit der Abgabe der Antwort und legt den Antwortumschlag im Falle der Gültigkeit ungeöffnet in die Urne.

Bei der Abgabe der Antwort per Brief sind die brieflich versandten Antworten zurückzuweisen, wenn:

- die brieflich versandte Antwort nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- dem Umschlag für die Teilnahme per Brief kein oder kein gültiger Teilnahmeschein beiliegt,
- dem Umschlag für die Teilnahme per Brief kein Antwortumschlag beigelegt ist,
- weder Umschlag für die Teilnahme per Brief noch Antwortumschlag verschlossen sind,
- der Antwortumschlag mehrere Antwortzettel enthält,
- die/der Teilnahmeberechtigte oder die Person ihres/seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Abgabe der Antwort per Brief auf dem Teilnahmeschein nicht unterschrieben hat,
- kein amtlicher Antwortumschlag benutzt worden ist,

- ein Antwortumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Befragungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.
2. Die Einsenderinnen/Einsender zurückgewiesener brieflich versandter Antworten werden nicht als Befragte gezählt; ihre Antworten gelten als nicht abgegeben.
  3. Der Vorstand für die Abgabe der Antwort per Brief stellt das Ergebnis der per Brief abgegebenen Antworten fest.
  4. Die Antwort einer/eines Teilnahmeberechtigten, die/der an der Befragung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie/er am 19.06.2011 oder davor stirbt oder sonst ihr/sein Befragungsrecht verliert. Vor einem Fortzug aus dem Befragungsgebiet abgegebene Antworten werden ungültig.

#### X. Zählung der abgegebenen Antworten

1. Die Zählung der abgegebenen Antworten erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Befragungshandlung durch den Vorstand.
2. Bei der Zählung der abgegebenen Antworten ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Antworten anhand des Verzeichnisses der Teilnahmeberechtigten und der eingenommenen Teilnahmebescheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Antwortzettel zu vergleichen. Danach werden die Zahl der gültigen abgegebenen Antworten und die der auf „Ja“ bzw. „Nein“ entfallenden Antworten ermittelt.

#### XI. Ungültige Antworten

Über die Gültigkeit der Antworten entscheidet der Vorstand. Ungültig sind Antworten, wenn der Antwortzettel:

- nicht amtlich hergestellt ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen des Teilnahmeberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

#### XII. Feststellung des Ergebnisses

1. Der Oberbürgermeister ermittelt das Ergebnis der Bürgerbefragung und veröffentlicht es.
2. Gemäß der Veröffentlichung der Zahl der Kommunalwahlberechtigten zum Stand 31.12.2010 im Sinne der Satzung der Stadt Köln über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden vom 23. Januar 2009 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 09.02.2011) beträgt die Zahl der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger und damit der Teilnahmeberechtigten 776.471. Die Frage gilt deshalb als beantwortet, wenn mindestens 155.295 Bürgerinnen und Bürger mit „Ja“ oder mit „Nein“ geantwortet haben. Bei Erreichen dieses Quorums und Gleichheit der Anzahl der Antworten gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.

#### XIII. Amtssprache

Gemäß § 23 Abs. 1 VwVfG NRW werden alle Unterlagen für die Bürgerbefragung in deutscher Sprache erstellt.